

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Konrad Bau GmbH & Co. KG Lauda-Königshofen, gelten nur für Vertragspartner mit Sitz in Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Sie sind Bestandteil aller Angebote, Angebotsannahmen, Auftragsbestätigungen und Verträge für den gesamten Geschäftsverkehr der Vertragspartner auch in laufender und künftiger Geschäftsbeziehung. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen; andere Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Wirksamkeit von nach Vertragsschluss getroffenen mündlichen Abreden bleibt hiervon unberührt.

Soweit die Konrad Bau GmbH & Co. KG im Rahmen eines öffentlich rechtlichen Vergabeverfahrens ein Angebot abgibt, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich nicht.

§ 2 Angebot und Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge stellen kein bindendes Angebot der Konrad Bau GmbH & Co. KG an den Kunden dar und sind somit, soweit nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet, stets freibleibend. Der bindende Antrag erfolgt grundsätzlich seitens des Kunden durch Auftragserteilung/Bestellung in schriftlicher, telefonischer, elektronischer oder sonstiger Form. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn das Angebot des Kunden durch eine schriftliche Erklärung unsererseits angenommen wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir ein verbindliches Angebot mit zeitlicher Bindung unterbreiten und dieses Angebot ohne Einschränkungen und Änderungen innerhalb der Bindefrist angenommen wird.

§ 3 Maß- und Gewichtsangaben, Nebenabreden

Maß- und Gewichtsangaben in Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Nebenabreden und Änderungen müssen durch uns schriftlich bestätigt werden.

§ 4 Preise und Zahlung

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendwelche Zahlungen aufgrund behaupteter Gegenansprüche zurückzuhalten, es sei denn, die geltend gemachten Gegenansprüche beruhen auf demselben Rechtsverhältnis und sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Mit etwaigen Gegenansprüchen kann er nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Gewerbliche Schutzrechte, Haftung, Schadensersatz

Zeichnungen und Unterlagen z.B. DV-Unterlagen, die dem Angebot beifügt sind, dienen nur dem persönlichen Gebrauch des Empfängers. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung dürfen sie weder vervielfältigt (auch nicht auszugsweise) noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Im Missbrauchsfalle werden wir die Kosten zur Erstellung der Unterlagen an den Vertragspartner weiterberechnen. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines höheren Schadensbetrages bleibt hiervon unberührt. Dem Kunden steht es frei im Einzelfall nachzuweisen, dass uns lediglich ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

Schadensersatzansprüche (inkl. Ersatz vergeblicher Aufwendungen) gegen uns wegen Rechts- und Sachmängeln, Verletzung einer außervertraglichen Pflicht (Haftung aus Delikt) oder wegen Verschuldens bei oder im Vorfeld des Vertragsschlusses (culpa in contrahendo) sowie aus sonstigen Rechtsgründen, insbesondere der Verletzung allgemeiner Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) oder sonstiger Vertragspflichten (§ 280 Abs. 1 BGB) sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Insbesondere haften wir bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den nach Art des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelfähigen Durchschnittsschaden. **Der Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden, welche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren oder Garantien sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betreffen.** Weitergehende Gewährleistungsansprüche wegen Rechts- und Sachmängeln bleiben von dieser Regelung unberührt.

Eine Haftung für vorsätzliches Handeln unserer Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Schäden handelt, welche **aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren.**

§ 6 Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen bestehenden bzw. noch entstehenden, künftigen Forderungen, ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund, aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden beglichen und etwaige Kontokorrentsalden ausgeglichen sind. Bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung. Der Kunde darf die von uns gelieferten Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und/oder weiterveräußern. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt dann, wenn der Kunde mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Die Ermächtigung entfällt auch dann, wenn der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet und aufgrund dessen die Ermächtigung unsererseits schriftlich widerrufen wurde. Der Kunde ist verpflichtet die Eigentumsvorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Bei Verletzung sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen. Etwaige weitergehende Rechte, etwa auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

b) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns. Uns steht das Eigentum oder Miteigentum, §§ 947, 950 BGB, an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu. Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung zu, § 948 BGB. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware.

c) Auf unseren Wunsch hat der Kunde, sobald er in Verzug ist und die Ermächtigung zur Verarbeitung und/oder Veräußerung deshalb widerrufen wurde, die Abtretung seinen Schuldnern gegenüber unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt der Wert der Eigentumsvorbehaltsware oder der von uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 10% so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe bzw. Rückübertragung verpflichtet.

d) Wird die gelieferte Ware oder werden die daraus hergestellten Sachen in das Grundstück eines Dritten eingebaut, derart, dass sie wesentlichen Bestandteile des Grundstücks werden, so gehen die anstelle dieser Sache tretenden Forderungen des Kunden gegen seine Abnehmer in Höhe des Einkaufswertes unserer verbauten Ware zur Sicherung unserer Forderung auf uns über, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.

e) Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 VOB Teil B DIN 1961 Bauleistungen

Bauleistungen werden bei uns ausschließlich auf der Vertragsgrundlage der VOB Teil B DIN 1961 "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen" erbracht und zwar in der jeweils gültigen, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers oder am Erfüllungsort zu klagen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.